



Freizeitverein Münchringen

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Freizeitverein Münchringen besteht ein Verein im Sinne des ZGB mit Sitz in Münchringen

2. Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, die Zusammengehörigkeit in der Dorfgemeinschaft zu pflegen und zu fördern, insbesondere durch Organisation von Veranstaltungen, Vorträgen und Freizeitaktivitäten sportlicher und kultureller Art, sowie weiterer Aktivitäten nach Bedarf.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist kein Organ des Gemeinderates.

3. Mittel

Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge, andere Beiträge und Zuwendungen sowie allenfalls selbst erwirtschaftete Erträge.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied des Vereins können Personen werden, die zur aktiven Unterstützung des Vereinszwecks beitragen wollen. Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche dem Verein eine jährliche Zuwendung machen. Der Mindestbetrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

5. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Ein Austritt von Mitgliedern ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Über einen Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

7. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme, Passivmitglieder werden eingeladen, haben aber keine Stimmrecht.

Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschlussfassung über das Budget und die Jahresbeiträge
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, und mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst (Vizepräsident, Sekretär, Kassier). Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.

9. Die Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen den Revisorenbericht zuhanden der Vereinsversammlung.

10. Unterschrift

Der Vorstand beschliesst die Unterschriftenregelung.

11. Haftung

Für allfällige Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung. Diese beschliesst über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vereinsvermögens.

So beraten und beschlossen an der Gründungsversammlung vom 17. Mai 2011

Der Gründungspräsident

Die Sekretärin

Paul Schenk

Barbara Wälchli